



ANMELDEFORMULAR

FASCHINGSUMZUG 2026 in Pförring



Das folgende Anmeldeformular bitte sorgfältig ausfüllen und an uns zurücksenden, entweder

als unterschriebenen Scan per Mail an fasching@tsv-pfoerring.de

oder

unterschrieben per Post an

TSV Pförring 1911 e.V., z.Hd. Tobias Geltl, Am Gries 1, 85104 Pförring

*Blau-Weiß ist der Hit,
und alle feiern mit!!!*

Anmeldeformular für den Pförringer Faschingsumzug 2026

Hiermit melde ich als Verantwortlicher der untenstehenden Gruppe die Teilnahme am Faschingsumzug am Sonntag, den 08. Februar 2026 in Pförring an. Der Umzug beginnt um 14.00 Uhr, Aufstellung ab 13.00 Uhr.

Teilnehmer- Bezeichnung/Motto: _____

Verein: _____

Wagengruppe: ☐

Fußgruppe: ☐

Teilnehmerzahl: _____

Verantwortliche Person, vollständige Adresse:

Vor- & Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Bei Wagengruppe bitte mit angeben:

Name Fzg.-Führer: _____

Amtl. Kennzeichen Fzg.: _____

Amtl. Kennzeichen Wagen: _____

Die verantwortliche Person (volljährig) bestätigt den Erhalt der behördlichen Bedingungen und Auflagen zur Teilnahme am Pförringer Faschingsumzug 2026 (Merkblatt für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen und Teilnahmebedingungen), diese verstanden zu haben, sowie deren Einhaltung am Faschingsumzug. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen erlischt die Erlaubnis zur Teilnahme am Umzug. Der/die Teilnehmer/innen nimmt/nehmen auf eigene Gefahr am Faschingszug teil. Der/die Teilnehmer/innen trägt/tragen die alleinige Verantwortung für alle Schäden, die von ihm und den benutzten Fahrzeugen verursacht werden. Mit Abgabe der Anmeldung verzichtet der/die Unterzeichnende und dessen/deren Mitteilnehmer auf Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter.

Bei Fragen zum Ablauf und Organisation des Umzuges bitte an Geltl Tobias (Tel. 0176/20518952) wenden.

Beteiligung am Umzug nur möglich bei zurückgesandter, unterschriebener Anmeldung. Die Auflagen für Umzugswägen und die Teilnahmebedingungen während des Faschingsumzugs habe ich sorgfältig gelesen, verstanden und bin damit einverstanden. Diese sind auch unter www.tsv-pfoerring.de nachzulesen.

Ort, Datum

Unterschrift

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für Teilnehmer des Pförringer Faschingsumzuges 2026

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter TSV Pförring 1911 e.V. von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Für jede Gruppe ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Die Person ist im Anmeldeformular unter „Verantwortliche Person“ anzugeben. Diese Person muss dafür Sorge tragen und gewährleisten, dass alle Personen, welche in der Gruppe teilnehmen, sämtliche Vorlagen und Bestimmung gem. diesem Anmeldedokument inkl. der Teilnahmebedingungen und des Merkblatts kennen und verstanden haben.
2. Für jede Gruppe mit einem Fahrzeug ist der entsprechende Fahrzeugführer zu benennen und im Anmeldeformular anzugeben. Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben gem. dem „Merkblatt für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen“ eingehalten werden.
3. Gem. den Vorgaben des Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen i. V. m. § 18 StVZO haben alle, die mit einem Fahrzeug an einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVOuaVsAusnV 2 teilnehmen, eine Betriebserlaubnis vorzuweisen, außer diese weisen eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h auf. Deren Betriebserlaubnis erlischt nicht, wenn die Verkehrssicherheit durch die An- oder Aufbauten nicht beeinträchtigt wird.
4. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der örtlichen Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind.
5. Es ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig, wenn die Fahrzeuge wesentlich verändert wurden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere die Änderung an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die gem. §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen (Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m, Länge lt. gesetzlichem Abmaß), Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Dabei dürfen keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf diesen Veranstaltungen bestehen. Dies ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten nach Abschnitt 5 des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen (§ 1 Abs. 1a Satz 2 StVOuaVsAusnV 2).
6. Auf dem Weg zur und von dieser Veranstaltung dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden
7. Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grds. mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein, aber die Regelung ist abweichend auf örtliche Einsätze beschränkt möglich, wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt (vgl. § 41 StVZO).
8. Die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend der Bremsausrüstung (§ 41 StVZO) sind zu erfüllen. Gem. Nr. 3.3 des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen dürfen Anhänger nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die dazu geeignet sind. Voraussetzungen sind insbesondere:
 - Das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können
 - Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein
 - Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung, vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges, die vorgeschriebenen max. Bremswege bei den bauartbedingten Höchstgeschwindigkeiten nicht übersteigen

9. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt sein. Dies muss vom Fahrzeugführer entsprechend geprüft werden.
10. Der Aufenthalt von Personen am Frontlader oder in sonstigen Vorbauten (Frontladerschaufel, Schaukel oder ähnliches) ist nicht gestattet.
11. Für die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge betragen die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bei der An- und Abfahrt:
 - 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis und Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau
 - 25 km/h bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen, bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n)

Während des Faschingsumzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

12. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild gem. § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzubringen. Dies gilt nicht während der örtlichen Brauchtumsveranstaltung.
13. Für sog. Fun-Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht durch die Regierung von Oberpfalz erforderlich.
14. Wenn Personen auf Anhänger befördert werden, muss die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen (bei stehenden Personen Brüstungen mit min. 1.000 mm bzw. bei sitzenden Personen min. 800 mm, §1 Abs.3 StVOuaVsAusnV2 i.V.m. §21 StVZO) des Platzinhabers bestehen.
15. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss min. eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
16. Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, besteht Alkoholverbot.
17. Das Aufschaukeln der Wagen ist verboten. Teilnehmer, die sich dem Verbot widersetzen, werden sofort vom Umzug auszuschließen.
18. Bei den Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO) müssen diese verwendet werden, welche die amtlich genehmigte Bauart aufweisen. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig, in besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (§ 19 Abs. 2 und 3 StVZO).
19. Bei den Rädern und Reifen ist auf die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gegeben sein (§ 36 StVZO).
20. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die an der örtlichen Brauchtumsveranstaltung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 StVOuaVsAusnV 2 eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während der Veranstaltung auf den für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken (§§ 49a ff StVZO).
21. Das Werfen von Süßigkeiten, Blumen und Ähnlichem von Festwagen ist nur mit gebührender Rücksichtnahme nach der Seite gestattet und nur, wenn Begleiter darauf achten, dass sich keine Zuschauer insbesondere Kinder bei Annäherung gefährden.
22. Die Voraussetzungen für die Fahrzeugführer sind die der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
23. Die Brücke in Pförring (30 to) Abschnitt 200, km 4,352 ist zu beachten.
24. Zur Vermeidung von Unfällen muss während des Umzugs je Rad eine Begleitperson neben der Zugmaschine und dem Faschingswagen hergehen, die nüchtern (0,0 Promille) und eindeutig durch eine Warnweste als Begleitperson (mind. 18 Jahre) erkennbar ist. Die Begleitpersonen haben sicherzustellen,

dass sich keine Personen (auch Zuschauer, etc.) im Gefahrenbereich des jeweiligen Fahrzeuges aufhalten. Weitere Hinweise sind dem Merkblatt zu entnehmen.

25. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisungen der Polizei, der Zugleitung/Ordnern, der Rettungskräfte und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
26. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
27. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht der Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen in Einklang zu stehen.
28. Seitens des TSV Pförring 1911 e.V. wird in keinem Fall für von Teilnehmern einzelner Gruppen oder von Gruppen als Ganzes bzw. auch von teilnehmenden Fahrzeugen erzeugte Schäden eine Haftung übernommen.
29. Es wird darum gebeten, den auf den Wagen anfallenden Müll in selbigen zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeit und Entsorgungskosten gering zu halten.
30. Die einschlägigen Lärmschutzrichtlinien sind einzuhalten (gem. Bundesemissionsschutzgesetz/Freizeitlärmschutzrichtlinien). Die Lautsprecheranlagen sollten mindestens auf einer Höhe von 2 Meter angebracht sein, damit Kinder besser vom Lärm geschützt werden. Des Weiteren bitten wir darum, die Lautsprecheranlagen ausschließlich auf der Umzugsroute während des Umzugs zu betreiben. Wir hoffen auf euer Verständnis und Mithilfe.
31. Während des Faschingsumzuges ist es Teilnehmer/innen untersagt, Alkohol an Passanten und Zuschauer abzugeben bzw. zu verteilen. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass minderjährige Mitwirkende des Umzuges in der Teilnehmergruppe der Verzehr von Branntwein, branntweinhaltige Getränke etc. nicht gestattet ist. Der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Sekt) ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet. Eltern und Erziehungsberechtigte, sowie volljährige Aufsichtspersonen haften für die Ihnen anvertrauten Minderjährigen.
32. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.
33. GEMA-Gebühren für die einzelnen Zugteilnehmer werden nicht vom Veranstalter übernommen.
34. Beim Umzug ist darauf zu achten, dass der mitgebrachte Müll (Verpackungen, Flaschen, Dosen, Kostüme, etc.) nicht am Straßenrand oder auf sonstige nicht dafür vorgesehene Flächen entsorgt wird. Bitte helft mit, dass das große Müllproblem in den Faschingsumzügen nicht weiter besteht.
35. Die Aufstellung von Transparenten, Reklametafeln und sonstigen Werbeanlagen ist nicht gestattet. Es dürfen keine Markierungen auf der Fahrbahn aufgebracht werden.
36. Den Anweisungen des Ordnungspersonals, der Feuerwehr und Einsatzkräften und der Polizei ist Folge zu leisten.
37. Bei Ausfall des Faschingsumzuges auf Grund höherer Gewalt werden keine Kosten erstattet oder übernommen.

Sollte ein Wagen oder eine Gruppe gegen diese Auflagen verstoßen, oder grob fahrlässig dagegen handeln, erfolgt sofortiger Ausschluss und des Weiteren werden die Gruppen und deren Verstöße den anderen Faschingsgesellschaften der Region mitgeteilt. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die aus Missbrauch bzw. Verstoßes der Auflagen entsprechend entstehenden Schäden, gleich welcher Art. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte bei Missbrauch bzw. Verstoß gegen die Auflagen einzuleiten.

AUFLAGEN FÜR UMZUGSWÄGEN

am Pförringer Faschingsumzug 2026

Merkblatt

für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

Betriebserlaubnis und Zulassung

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (ausgenommen rote Oldtimerkennzeichen) und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- die Fahrzeuge müssen:
 - a) amtlich zugelassen sein oder
 - b) über eine gültige Betriebserlaubnis (auch alle Anhänger, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden) verfügen oder
 - c) mit positivem Sachverständigengutachten versehen sein und
 - d) ausreichend versichert sein

Maximale Maße und Gewichte

- Fahrzeuge inkl. der Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination: Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m/16,50 m (Kurvenlaufverhalten eingehalten) Züge (LKW mit Anhänger oder Traktoren mit Anhänger): 18,00 m
- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten)
- Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden

Sachverständigengutachten

- Kraftfahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und eine Ausnahmegenehmigung von der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.
- Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und eine Ausnahmegenehmigung der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.

1) Umgebaute Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder eine Zulassung besitzen und keine Abweichungen bezüglich der Maße und Gewichte (§§ 32 und 34 StVZO) und vom Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) haben

- In diesem Fall ist keine Begutachtung erforderlich. Es muss aber die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf den Zu- und Abwegen und auf der Veranstaltung gewährleistet sein. Bestehen durch eventuelle Umbauten Zweifel an der Betriebs- und Verkehrssicherheit, sollte das jeweilige Fahrzeug durch amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV) begutachtet werden.
Zur Vereinfachung sollte versucht werden, entsprechende Anbauten, die problematisch erscheinen, möglichst erst am Veranstaltungsort anzubringen.

2) Umgebaute Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder eine Zulassung besitzen und Abweichungen bezüglich der Maße (fest angebaut!) und Gewichte (§§ 32 und 34 StVZO) und/oder vom Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) haben

- Hier ist immer eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV) notwendig, in dem die Abweichungen genannt werden aber auch die Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft und positiv beschieden wird.

3) Umgebaute Fahrzeuge, die keine Betriebserlaubnis besitzen (sogenannte „Fun-Fahrzeuge“)

- Für Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen (Eigenbauten) oder deren Betriebserlaubnis durch Umbauten (insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, Überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht) erloschen ist, muss durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Veranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg zu beantragen. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten ausschließlich für Brauchtumsveranstaltung selbst, aber nicht für die Zu- und Abfahrten. Sollten die Abweichungen gravierend sein oder die Betriebs- und Verkehrssicherheit nur schwerlich zu gewährleisten sein, so sollten diese Fahrzeuge auf geeigneten Anhängern zur Brauchtumsveranstaltung verbracht werden

Geschwindigkeit

- Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

Aufbauten

- Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Beleuchtung

- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (An- und Abfahrt). Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

Versicherungsschutz

- Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist zusätzlich vom Fahrzeugführer wegen der Risikoerhöhung zu verständigen. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Tierbespannte Fuhrwerke

- Diese Gespanne unterliegen z. T. den Vorschriften der StVO und StVZO. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen sind deshalb sinngemäß anzuwenden. Eine Zulassung oder Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich. Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, die den Einsatz der Tiere bei Brauchtumsveranstaltungen einschließt, ist jedoch notwendig.

Allgemeines

- Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.
- Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, der Genehmigungsbehörde, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.
- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Zum Führen von landw. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern genügt die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 alt).
- Zur Vermeidung von Unfällen muss während des Umzugs je Rad eine Begleitperson neben der Zugmaschine und dem Faschingswagen hergehen, die nüchtern (0,0 Promille) und eindeutig durch eine Warnweste als Begleitperson (mind. 18 Jahre) erkennbar ist. Die Begleitpersonen haben sicherzustellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich des jeweiligen Fahrzeuges aufhalten.
 - Alternative: Liegt eine stabile Rundum-Verkleidung des Umzugsfahrzeugs (Zugmaschine und Anhänger) vor, sind bei Traktorgespansen nur noch zwei Begleitpersonen (mind. 18 Jahre) pro Fahrzeugseite (im Deichselbereich und auf Höhe des Vorderrades des Zugfahrzeuges) bzw. bei Sattelkraftfahrzeugen zwei Begleitpersonen (mind. 18 Jahre) pro Fahrzeugseite (auf Höhe der Vorderachse und Hinterachse) erforderlich. Die Rundum-Verkleidung darf max. 20 cm über dem Boden enden.

Für alle Fälle gilt:

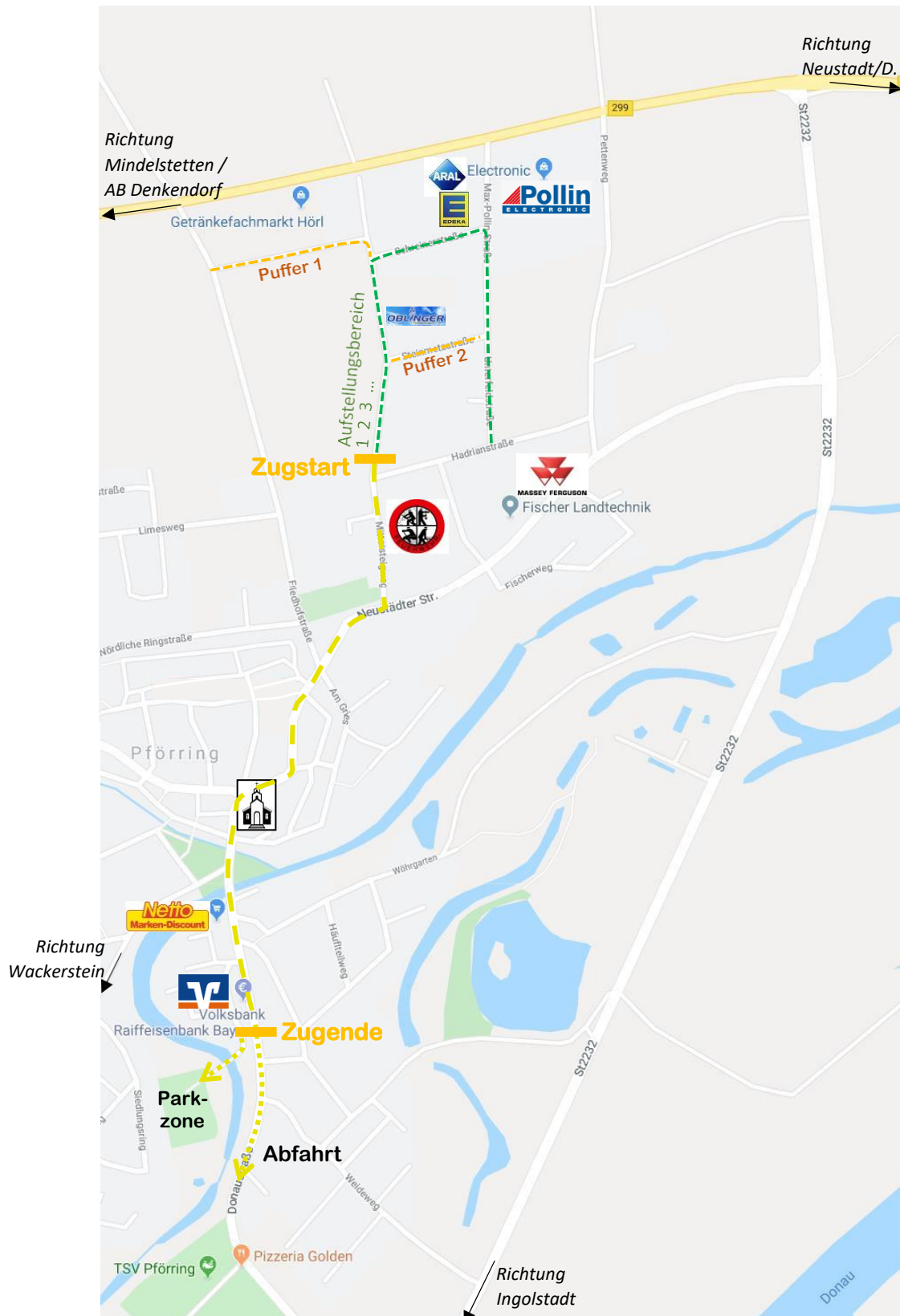
- es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der alle Fahrtwege und alle Abweichungen abdeckt
- alle Ausnahmegenehmigungen, Begutachtungen usw. gelten immer nur für die jeweilige Saison und maximal bayernweit
- alle Begutachtungen, Ausnahmegenehmigungen und Versicherungsbestätigungen sind bei allen Fahrten mitzuführen

Wichtiger Hinweis zum Pförringer Faschingsumzug 2026:

Übersicht Aufstellungsbereich & Route

Der Aufstellungsbereich befindet sich, genau wie bereits die letzten Jahre im Gewerbegebiet Pförring. Beginnend von hier geht der Zug durch Pförring über den Marktplatz bis zur Raiffeisenbank. Anschließend werden große Fahrzeuge zur Ortsausfahrt Pförring in Richtung Sportgelände geleitet, kleine Fahrzeuge können in ausgeschilderten Parkzonen zwischengeparkt werden.

Weitere Informationen bekommt ihr einige Tage vor dem Umzug per Mail zugeschickt.



Gemeinsam für den Pörringer Faschingsumzug

Zu guter Letzt haben wir noch einen Hinweis bzw. eine kleine Bitte an Euch.

Der Faschingsumzug Pörring wird jedes Mal aufs Neue ehrenamtlich auf die Beine gestellt. Dabei gibt es neben den unzähligen Arbeitsstunden auch viele Unkosten von uns als Veranstalter zu tragen, wie z.B. für die Bereitstellung von Süßigkeiten, dem Auf- und Abbau, der Reinigung inkl. Beseitigung großer Müllmengen, usw. usw.

Ursprünglich wurde überlegt, eine verpflichtende Müllgebühr zu erheben. Da wir jedoch weiterhin möchten, dass die Teilnahme am Umzug ohne eine Pflichtgebühr möglich bleibt, bitten wir Euch stattdessen herzlich um eine freiwillige Spende.

Diese kann bei der Abholung der Süßigkeiten und eurer Anmeldeunterlagen am Tag des Umzuges gerne abgegeben werden. Selbstverständlich bekommt ihr wie jedes Jahr auch Faschingszeichen des Pörringer Umzuges.

Jede Spende hilft uns, den Gaudiwurm in Pörring so durchzuführen, wie ihr diesen kennt und liebt – Danke für eure Unterstützung

DANKE